

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht „Untere Schorteile V“**

**Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht (Vorkaufssatzung)
für das Gebiet "Untere Schorteile V" in Gingen an der Fils**

Aufgrund von § 25 Abs. 1 Nr. 2 des Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert am 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509 und S. 3316) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24.07.2000 (GBl. S. 581, ber.S. 698, zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.11.2010 (GBl. S. 793 m.W.v. 01.01.11) hat der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils am 12.11.2013 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Städtebauliche Maßnahme

(1)

Die Gemeinde beabsichtigt, den Bereich "Untere Schorteile V" in Gingen an der Fils für zukünftige Gewerbeflächenentwicklungen zu sichern. Es handelt sich um eine Fläche mit ca. 2,5 ha, die für die Erweiterung des bisherigen Gewerbegebietes „Untere Schorteile IV“ benötigt wird.

Im derzeit in der Neuaufstellung befindlichen Flächennutzungsplan wird diese Fläche neben Verbands-Gemeinschaftsflächen die einzige für die Gemeinde Gingen an der Fils als gewerbliche Baufläche (G) dargestellte Fläche für zukünftige Entwicklungen sein.

Zur Sicherung einer geordneten städtebaulichen Entwicklung dieser Gewerbeflächen und der dafür erforderlichen Erschließungsanlagen einschließlich der Sicherung der Anbindung an das gemeindliche Verkehrsnetz ist es erforderlich, dass diese entsprechenden Flächen von der Gemeinde erworben werden können.

(2)

Zur Sicherung zukünftiger Gewerbeflächenentwicklungen einschließlich der Erschließung und Anbindung an das gemeindliche Verkehrsnetz erlässt die Gemeinde Gingen an der Fils für das Maßnahmegebiet diese Vorkaufssatzung.

§ 2

Räumlicher Geltungsbereich

(1)

Der räumliche Geltungsbereich der Vorkaufssatzung umfasst folgende Grundstücke (Flurstücksnummern – Flst.-Nrn.):

Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht „Untere Schorteile V“

2618, 2619, 2620, 2621, 2622, 2623, 2624, 2625, 2626, 2627, 2628, 2629, 2630, 2631 und 2632.

(2)

Maßgebend für die Begrenzung des räumlichen Geltungsbereichs dieser Satzung ist der Lageplan „Untere Schorteile V“, Maßstab: 1:2500 vom 07.11.2013, der als Anlage Bestandteil dieser Satzung ist.

§ 3

Besonderes Vorkaufsrecht

(1)

Im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung steht der Gemeinde Gingen an der Fils nach

§ 25 Abs. 1 Nr. 2 BauGB ein Vorkaufsrecht an unbebauten und bebauten Grundstücken zu.

(2)

Sofern für die Grundstücke im räumlichen Geltungsbereich dieser Vorkaufssatzung ein allgemeines Vorkaufsrecht nach § 24 Abs. 1 BauGB besteht, findet diese Satzung keine Anwendung.

(3)

Der Verkäufer eines Grundstücks hat der Gemeinde den Inhalt des Kaufvertrages unverzüglich mitzuteilen; die Mitteilung des Verkäufers wird durch die Mitteilung des Käufers ersetzt. Das Grundbuchamt darf bei Kaufverträgen den Käufer als Eigentümer in das Grundbuch nur eintragen, wenn ihm die Nichtausübung oder das Nichtbestehen des Vorkaufsrechts nachgewiesen ist.

(4)

Die Ausübung des Vorkaufsrechts richtet sich nach den gesetzlichen Vorschriften des Baugesetzbuches (BauGB).

§ 4

Inkrafttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt mit ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

§ 5

Außerkräfttreten der Vorkaufssatzung

Diese Satzung tritt außer Kraft, wenn die städtebauliche Maßnahme wirksam wird oder wenn der Gemeinderat der Gemeinde Gingen an der Fils verbindlich erklärt, die städtebauliche

**Ortsrecht der Gemeinde Gingen an der Fils
Satzung über ein besonderes Vorkaufsrecht „Untere Schorteile V“**

Maßnahme im räumlichen Geltungsbereich dieser Satzung nicht weiterzuverfolgen (Einstellung der städtebaulichen Maßnahme).

Gingen an der Fils, den 12. November 2013
Ausgefertigt.

Marius Hick
Bürgermeister